BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ(B) 26/97

vom

29. September 1997

in dem Verfahren

wegen Zwangsgeldfestsetzung nach § 57 BRAO

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 29. September 1997 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert, die Richter Dr. van Gelder, Dr. Fischer und die Richterin Dr. Otten sowie die Rechtsanwälte Professor Dr. Salditt, Dr. Müller und die Rechtsanwältin Dr. Christian beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1997 - Az.: 1 ZU 55/96 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.000,-- DM festgesetzt.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes zurückgewiesen worden. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Rechtsmittel ist unstatthaft (§ 57 Abs. 3 Satz 8 BRAO). Der Beschluß des Anwaltsgerichtshofs kann nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht angefochten werden.

Deppert van Gelder Fischer Otten
Salditt Müller Christian

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS